

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
Zweite Abteilung Von den persönlichen Sachenrechten¹			Zweite Abteilung	Zweite Abteilung
				Entstehungsgründe für Forderungsrechte
Siebzehntes Hauptstück Von Verträgen und Rechtsge- schäften überhaupt			Siebzehntes Hauptstück Allgemeine Vorschriften für Verträge und sonstige Rechtsgeschäfte	§ 859. ¹ Ansprüche (Forderungsrechte) einer Person gegen eine andere können sich aus einem Rechtsgeschäft oder unmittelbar aus dem Gesetz ergeben. ² Sie können auf ein Tun oder ein Unterlassen gerichtet sein.
Grund der persönlichen Sachenrechte²			Entstehungsgründe für Forderungsrechte	Siebzehntes Hauptstück Allgemeine Vorschriften für Verträge und sonstige Rechtsgeschäfte
§ 859. Die persönlichen Sachenrechte, vermöge welcher eine Person einer andern zu einer Leistung verbunden ist, gründen sich unmittelbar auf ein Gesetz; oder auf ein Rechtsgeschäft; oder auf eine erlittene Beschädigung.	Entstehungsgründe für Forderungsrechte	idF RGBI. Nr. 69/1916	§ 859. ¹ Ansprüche einer Person gegen eine andere (persönliche Sachenrechte) ³ können sich aus einem Rechtsgeschäft oder unmittelbar aus dem Gesetz ergeben. ² Das gilt auch für Schadenersatzansprüche.	

¹ Abstimmungsbedarf!

² Diese Überschrift und § 859 passt eigentlich nicht zum 17. Hauptstück und sollte eigentlich woanders stehen (siehe Alternative). Ferner wird die Kategorie der Gestaltungsrechte im ABGB nirgends erwähnt. Diese Lücke wäre de lege ferenda wohl zu schließen.

³ Abstimmungsbedarf! So, sofern Begriff (einschließlich Überschriften) beibehalten wird; sonst streichen.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
Auslobung			Auslobung	
§ 860. Die nicht an bestimmte Personen gerichtete Zusage einer Belohnung für eine Leistung oder einen Erfolg (Auslobung) wird durch die öffentliche Bekanntmachung verbindlich. Eine Auslobung, die eine Preisbewerbung zum Gegenstande hat, ist nur gültig, wenn in der Bekanntmachung eine Frist für die Bewerbung bestimmt ist.	Begriff und Voraussetzungen der Auslobung	idF RGBI. Nr. 69/1916	§ 860. (1) Die nicht an bestimmte Personen gerichtete Zusage einer Belohnung für eine Leistung oder einen Erfolg (Auslobung) wird durch ihre öffentliche Bekanntmachung verbindlich ⁴ . (2) Eine Auslobung, die ein Preisausschreiben ⁵ zum Gegenstand hat, ist nur gültig, wenn in der Bekanntmachung eine Frist für die Teilnahme bestimmt ist.	
§ 860a. Bis zur Vollendung ⁶ der Leistung kann die Auslobung in derselben Form, in welcher sie bekannt gemacht war, oder einer gleich wirksamen Form, oder durch besondere Mitteilung widerrufen werden, wenn anders darauf in der Bekanntmachung nicht ausdrücklich oder durch Bestimmung	Widerruf einer Auslobung	idF RGBI. Nr. 69/1916	§ 860a. (1) Bis zur Erbringung der gesamten Leistung kann die Auslobung in derselben Form, in der sie bekannt gemacht wurde, in einer gleich wirksamen Form oder durch besondere Mitteilung widerrufen werden. (2) Ein Widerruf ist ausgeschlossen, wenn auf ihn in der Bekanntmachung ausdrücklich	§ 860a. (1) Bis zur Erbringung der gesamten Leistung oder der Bewirkung des Erfolges ⁷ kann die Auslobung widerrufen werden 1. in derselben Form, in der sie bekannt gemacht wurde, 2. in einer gleich wirksamen Form oder

⁴ Abstimmungsbedarf! Begriff „verbindlich“ hier beibehalten (oder „verpflichtend“)?

⁵ Vgl die Überschrift von § 661 BGB, in dessen Text allerdings von „(Preis)Bewerbung“ die Rede ist.

⁶ Ein besonderer Grund für die Worte „Vollendung“ und „vollbracht“ ist den Materialien (78 BlgHH 21. Sess 129) nicht zu entnehmen.

⁷ Dieser Aspekt fehlt hier, obwohl in § 860 neben der Leistung auch vom Erfolg die Rede ist. Mögliche Variante: „Erfolg“ in § 860 streichen, da er ohne irgendeine Leistung wohl nicht denkbar ist.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
<p>einer Frist verzichtet ist. Der Widerruf ist aber unwirksam gegenüber demjenigen, der die Leistung im Hinblick auf die Auslobung vollbracht hat, wenn er dartut, daß der Widerruf ihm zu dieser Zeit ohne sein Verschulden nicht bekannt geworden war.</p>			<p>oder durch Bestimmung einer Frist verzichtet wurde. (3) Ein an sich zulässiger Widerruf ist gegenüber demjenigen unwirksam, der die Leistung im Hinblick auf die Auslobung erbracht hat, wenn er nachweist, dass ihm der Widerruf bei der Leistungserbringung ohne sein Verschulden unbekannt war.</p>	<p>3. durch besondere Mitteilung an bestimmte Personen⁸.</p>
<p>§ 860b. Ist die Leistung von mehreren Personen vollbracht worden, so gebührt, falls nicht aus der Auslobung ein anderer Wille hervorgeht, die Belohnung demjenigen, der die Leistung zuerst vollbracht hat, und bei gleichzeitiger Vollendung allen zu gleichen Teilen.</p>	<p>Leistungserbringung durch mehrere</p>	<p>idF RGBI. Nr. 69/1916</p>	<p>§ 860b. (1) Ist die Leistung von mehreren Personen erbracht worden, so gebührt die Belohnung demjenigen, der die Leistung zuerst erbracht hat; bei gleichzeitiger Erbringung steht sie allen Leistenden zu gleichen Teilen zu. (2) Davon abweichende Regelungen in der Auslobung gehen vor.</p>	

⁸ So war das gemeint (78 BlgHH 21. Sess 128), wobei die hier vorgeschlagene Ergänzung etwaige Missverständnisse vermeidet.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
Abschließung des Vertrages			Vertragsabschluss	
<p>§ 861. Wer sich erklärt, daß er jemandem⁹ sein Recht übertragen, das heißt, daß er ihm etwas gestatten, etwas geben, daß er für ihn etwas tun, oder seinetwegen etwas unterlassen wolle, macht ein Versprechen; nimmt aber der andere das Versprechen gültig an, so kommt durch den übereinstimmenden Willen beider Teile ein Vertrag zustande.¹⁰ So lange die Unterhandlungen dauern, und das Versprechen noch nicht gemacht, oder weder zum voraus, noch nachher angenommen ist, entsteht kein Vertrag.¹¹</p>	Einigung als Voraussetzung eines Vertrages	idF RGBI. Nr. 69/1916	<p>§ 861. (1) ¹Wer einem anderen erklärt, ihm ein Recht einräumen zu wollen, macht ein Angebot¹². ²Nimmt der andere dieses Angebot an, so kommt ein Vertrag zustande.</p> <p>(2) Solange verhandelt wird, noch kein Angebot gemacht oder dieses noch nicht angenommen wurde, entsteht kein Vertrag.¹³</p>	<p>§ 861. (1) Wer einem anderen vorbehaltlos erklärt, ihm ein Recht einräumen oder von ihm ein Recht erwerben zu wollen, macht ein Angebot.</p> <p>(2) Nimmt der andere dieses Angebot an, so kommt ein Vertrag zustande; lehnt es der andere ab, erlischt es.</p>
<p>§ 862. Das Versprechen (Antrag) muß innerhalb der vom Antragsteller bestimmten Frist angenommen werden. In Ermanglung einer</p>	Rechtzeitigkeit der Annahme	idF RGBI. Nr. 69/1916	<p>§ 862. (1) Das Angebot kann innerhalb der vom Anbieter bestimmten Frist angenommen werden.</p>	

⁹ Schlechte Formulierung, die verschleiert, dass die Erklärung (regelmäßig) gerade gegenüber dem abzugeben ist, der Vertragspartner werden soll.

¹⁰ Diese Formulierung ist zwar insofern zu weit, als sie das Zustandekommen ohne Blick auf wesentliche Inhaltsfragen bejaht. Daran wird aber auch in den Verbesserungsvorschlägen nichts geändert, da es hier ersichtlich primär um die Abschlusstechnik geht.

¹¹ Dieser letzte Satz enthält bloß Selbstverständliches, ist ohne normative Wirkung und sollte daher gestrichen werden (so in der Alternative).

¹² Die Formulierung erfasst ebenso wie die des geltenden Rechts nicht das Angebot desjenigen, der unentgeltlich begünstigt werden möchte. Auch fehlt jeder Hinweis auf die üblicherweise vorhandene Gegenleistung. Beides findet sich in der Alternative.

¹³ Wie eben gesagt ist, ist diese Aussage (weitgehend) überflüssig; allenfalls lässt sie mit dem Hinweis auf die Unterhandlungen/Verhandlungen (schwache) Rückschlüsse auf die Voraussetzungen eines Antrags/Angebot zu (Bindungswille). De lege lata wäre es aber wohl besser, positiv zu formulieren, was für ein Angebot nötig ist.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
<p>solchen muß der einem Anwesenden oder mittels Fernsprechers von Person zu Person gemachte Antrag sogleich, der sonst einem Abwesenden gemachte Antrag längstens bis zu dem Zeitpunkte angenommen werden, in welchem der Antragsteller unter der Voraussetzung, daß sein Antrag rechtzeitig¹⁴ angekommen sei, bei rechtzeitig¹⁵ und ordnungsmäßiger Absendung der Antwort deren Eintreffen erwarten darf; widrigenfalls ist der Antrag erloschen. Vor Ablauf der Annahmefrist kann der Antrag nicht zurückgenommen werden. Er erlischt auch nicht, wenn ein Teil während der Annahmefrist stirbt oder handlungsunfähig wird, sofern nicht ein anderer Wille des Antragstellers aus den Umständen hervorgeht.</p>			<p>(2) Fehlt eine solche Frist, erlischt das unter Anwesenden oder mittels Telefons gemachte Angebot, wenn es nicht sogleich angenommen wird.</p> <p>(3) ¹Das einem Abwesenden gemachte Angebot kann bis zu dem Zeitpunkt angenommen werden, bis zu dem der Anbieter mit dem Eintreffen der Antwort rechnen durfte. ²Dabei ist davon auszugehen, dass das Angebot nach Ablauf der für die gewählte Übermittlungsart üblichen Frist angekommen ist. ³Ferner sind eine angemessene Überlegungsfrist für die Annahme sowie die für die Übermittlung der Annahmeerklärung übliche Frist zu berücksichtigen.</p> <p>(4) ¹Vor Ablauf der Annahmefrist kann das Angebot nicht zurückgenommen werden. ²Es erlischt</p>	<p>(3) ¹Das einem Abwesenden gemachte Angebot kann bis zu dem Zeitpunkt angenommen werden, bis zu dem der Anbieter mit dem Eintreffen der Antwort rechnen durfte. ²Dabei sind zu berücksichtigen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die für die gewählte Übermittlungsart übliche Frist zum Einlangen des Angebots, 2. eine angemessene Überlegungsfrist für die Annahme¹⁶ sowie 3. die für die Übermittlung der Annahmeerklärung übliche Frist.

¹⁴ Dieser Begriff ist wenig passend, da es für ein Angebot eigentlich kein „rechtzeitig“ gibt. Diese Wendung wurde erst mit Beschluss des Herrenhauses (§ 151) aufgenommen, allerdings ohne Begründung. Was vermutlich gemeint ist (vgl nur *Gschnitzer in Klang/Gschnitzer IV/1, 65*), steht nun im Textvorschlag.

¹⁵ Hier ist das Wort „rechtzeitig“ besonders unpassend, da durch die Norm gerade geklärt werden soll, wann die Annahme rechtzeitig erfolgt ist. Das kann daher nicht zugleich als Voraussetzung verlangt werden.

¹⁶ Dieser anerkannte Umstand ist im Originaltext mit dem unpassenden (siehe die vorige Fn) Wort „rechtzeitig“ bestenfalls ganz schwach angedeutet. Historisch betrachtet ging es aber schon immer (vor allem) um die – angemessene – Überlegungsfrist (*Ofner, Ur-Entwurf II 6; Zeiller, Kommentar III/1, 10*).

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
			auch nicht, wenn ein Teil während der Annahmefrist stirbt oder handlungsunfähig wird, außer aus den Umständen geht der gegenteilige Wille des Anbieters hervor.	
<p>§ 862a. Als rechtzeitig gilt die Annahme, wenn die Erklärung innerhalb der Annahmefrist dem Antragsteller zugekommen ist. Trotz ihrer Verspätung kommt jedoch der Vertrag zustande, wenn der Antragsteller erkennen mußte, daß die Annahmeerklärung rechtzeitig abgesendet wurde, und gleichwohl seinen Rücktritt dem anderen nicht unverzüglich anzeigt.</p>	<p>Rechtzeitige und verspätete Annahme eines Angebots</p>	<p>idF RGBI. Nr. 69/1916</p>	<p>§ 862a. (1) Rechtzeitig ist die Annahme dann, wenn die dem Angebot zustimmende Erklärung dem Anbieter innerhalb der Annahmefrist (§ 862) zugegangen¹⁷ ist. (2) Bei späterem Zugang kommt der Vertrag dann zustande, wenn der Anbieter erkennen musste, dass die Annahmeerklärung rechtzeitig abgesendet wurde und dem anderen Teil nicht unverzüglich seinen Rücktritt erklärt hat.</p>	
<p>§ 863. (1) Man kann seinen Willen nicht nur ausdrücklich durch Worte und allgemein angenommene Zeichen; sondern auch still-</p>	<p>Arten von Willenserklärungen</p>	<p>idF RGBI. Nr. 69/1916</p>	<p>§ 863. (1) ¹Das Gewollte wird regelmäßig ausdrücklich durch Worte oder allgemein anerkannte Zeichen erklärt. ²Möglich</p>	

¹⁷ Hier sollte man wohl das heute ganz übliche Wort „zugegangen“ verwenden. Dann wäre es aber günstig, den Begriff „Zugang“ an passender Stelle einzuführen (und eventuell auch zu definieren). Abstimmungsbedarf!

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
<p>schweigend durch solche Handlungen erklären, welche mit Überlegung aller Umstände keinen vernünftigen Grund, daran zu zweifeln, übrig lassen.</p> <p>(2) In bezug auf die Bedeutung und Wirkung¹⁸ von Handlungen und Unterlassungen ist auf die im redlichen Verkehr geltenden Gewohnheiten und Gebräuche Rücksicht zu nehmen.</p>			<p>ist aber auch eine stillschweigende Erklärung durch Handlungen, denen vernünftigerweise nur ein bestimmter Wille zugrunde liegen kann.</p> <p>(2) Die Bedeutung von Handlungen und Unterlassungen wird durch die im redlichen Verkehr geltenden Gewohnheiten und Gebräuche mitbestimmt.</p>	
<p>§ 864. (1) Ist eine ausdrückliche Erklärung der Annahme nach der Natur des Geschäftes oder der Verkehrssitte nicht zu erwarten, so kommt der Vertrag zustande, wenn dem Antrag innerhalb der hierfür bestimmten oder den Umständen angemessenen Frist tatsächlich entsprochen worden ist.</p> <p>(2) Das Behalten, Verwenden oder Verbrauchen einer Sache, die dem Empfänger ohne seine Veranlassung übersandt worden ist, gilt nicht als Annahme eines Antrags. Der Empfänger ist nicht</p>	<p>Annahme durch Willensbetätigung (Abs 1); unbestellte Zusendung von Sachen (Abs 2)</p>	<p>idF BGBl. I Nr. 6/1997</p>	<p>§ 864. (1) Ist eine ausdrückliche Annahmeerklärung nach der Natur des Geschäftes oder der Verkehrssitte nicht zu erwarten, so kommt der Vertrag zustande, wenn dem Angebot innerhalb der vom Anbieter bestimmten oder den Umständen angemessenen Frist tatsächlich entsprochen wurde.</p> <p>(2) ¹Das Behalten, Verwenden oder Verbrauchen einer Sache, die dem Empfänger ohne seine Veranlassung übersandt wurde, gilt nicht als Annahme eines Angebots. ²Der Empfänger ist nicht</p>	<p>(2) ¹Das Behalten, Verwenden oder Verbrauchen einer Sache, die dem Empfänger ohne seine Veranlassung übersandt wurde,</p>

¹⁸ „Bedeutung“ schließt „Wirkung“ mit ein, weshalb im TV entsprechend gekürzt wird.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
<p>verpflichtet, die Sache zu verwahren oder zurückzuleiten, er darf sich ihrer auch entledigen. Muß ihm jedoch nach den Umständen auffallen, daß die Sache irrtümlich an ihn gelangt ist, so hat er in angemessener Frist dies dem Absender mitzuteilen oder die Sache an den Absender zurückzuleiten.</p>			<p>verpflichtet, die Sache zu verwahren oder zurückzuleiten, er darf sich ihrer auch entledigen. ³Musste ihm jedoch nach den Umständen¹⁹ auffallen, dass die Sache irrtümlich an ihn gelangt ist, so hat er dies dem Absender in angemessener Frist mitzuteilen oder die Sache an den Absender zurückzuleiten.</p>	<p>gilt für sich allein²⁰ nicht als Annahme eines Angebots. ²Der Empfänger muss die Sache weder verwahren noch zurückleiten, er darf sie sogar wegwerfen²¹ oder vernichten.²² (3) ¹Musste dem Empfänger jedoch auffallen, dass die Sache irrtümlich an ihn gelangt ist, so hat er dies dem Absender in angemessener Frist mitzuteilen oder die Sache an den Absender zurückzuleiten. ²Nach einer solchen Mitteilung hat der Empfänger die Sache für eine angemessene Frist zur Abholung bereitzuhalten.²³</p>

¹⁹ Das ist hier eine überflüssige Floskel.

²⁰ Klärender Einschub wohl sinnvoll, weil gewollter Vertragsschluss (durch Annahme nach § 863 oder § 864 I) ja nicht ausgeschlossen sein soll.

²¹ Dieses im Vergleich zu „entledigen“ einfachere Wort findet sich auch in den Materialien (ErläutRV 311 BlgNR 20. GP 14). Da das aber nur eine Variante des Entledigens ist, wird „vernichten“ ergänzt.

²² Dass das folgenlos bleibt, versteht sich von selbst. Offen ist aber ein etwaiger Bereicherungsanspruch bei widmungsgemäßer Verwendung oder gar bei entgeltlicher Weiterveräußerung, was de lege ferenda geregelt werden könnte; ferner die Frage eines Eigentumsherausgabeanspruchs, solange sich die Sache beim Empfänger befindet (vgl dazu etwa *P. Bydlinski* in *P. Bydlinski*, Prävention und Strafsanktion im Privatrecht [2016] 75 ff mwN).

²³ Die Hinzufügung eines solchen (oder ähnlichen) Satzes erscheint sehr sinnvoll, da ansonsten die Mitteilung völlig in der Luft hängt; die Informationspflicht allein nützt dem Absender ja noch gar nichts.

Originaltext	Regelungsinhalt	Bemerkungen (zB zum Alter, zu Schnittstellen mit anderen Normen)	Textvorschlag	Alternativen
			Ungewöhnliche Vertragsbestimmungen	
<p>§ 864a. Bestimmungen ungewöhnlichen Inhaltes in Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Vertragsformblättern, die ein Vertragsteil verwendet hat, werden nicht Vertragsbestandteil, wenn sie dem anderen Teil nachteilig sind und er mit ihnen auch²⁴ nach den Umständen, vor allem nach dem äußeren Erscheinungsbild der Urkunde, nicht zu rechnen brauchte²⁵; es sei denn, der eine Vertragsteil hat den anderen besonders darauf hingewiesen²⁶.</p>	<p>Unwirksamkeit ungewöhnlicher Vertragsbestimmungen</p>	<p>idF BGBl. Nr. 140/1979</p>	<p>§ 864a. Eine Bestimmung in Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Vertragsformblättern, die ein Vertragsteil²⁷ verwendet, wird nicht Vertragsbestandteil, wenn sie</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. einen ungewöhnlichen Inhalt hat, 2. für den anderen Teil nachteilig ist und 3. der andere Teil mit ihr nach den Umständen, vor allem nach dem äußeren Erscheinungsbild der Urkunde, nicht rechnen musste; anders daher bei besonderem Hinweis auf die Bestimmung vor Vertragsschluss. 	

²⁴ „auch“ ist hier überflüssig.

²⁵ Eine solche Formulierung („brauchte“) findet sich sonst weder im ABGB noch im KSchG, weshalb das übliche „nicht rechnen musste“ verwendet wird.

²⁶ Dieser Halbsatz ist an sich überflüssig, da man bei einem Hinweis natürlich nach den Umständen mit der Klausel rechnen muss. Daher wird das im Textvorschlag etwas umformuliert; für die Alternative wird überhaupt die Streichung empfohlen.

²⁷ „Vertragsteil“/„Teil“: auch hier Abstimmungsbedarf! Ferner speziell hier kurz hintereinander „Vertragsteil“ und „Vertragsbestandteil“, was leicht verwirren könnte.